

Statuten des Vereins << Agenda 21 Wohlen >>

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Agenda 21 Wohlen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Wohlen.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein führt die Anliegen der Agenda 21 im Gebiet der Gemeinde Wohlen nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit[▼] unter Einbezug der Bereiche Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft aus.

²Der Verein ist Vorreiter in der praktischen Umsetzung der Ziele der Agenda 21. Er orientiert jährlich öffentlich über die erzielten Resultate, die gemäss Aktionsprogramm erreicht wurden. Damit soll in der Bevölkerung mit ihren Institutionen, Gruppierungen und Unternehmungen das Bewusstsein und Handeln für die Nachhaltigkeit des menschlichen Wirkens gefördert werden.

Art. 3 Mittel des Vereins

Der Verein beschafft seine Mittel über

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sponsoreneinsätze
- Aktionen
- Andere Mittel

Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 5 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6 Mitglieder: Aufnahme, Austritt

¹Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

²Der Vorstand nimmt Mitglieder auf oder schliesst Mitglieder bei vereinschädigendem Verhalten aus. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

³Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich möglich. Der Beitrag ist auch für das Vereinsjahr geschuldet, während dem ein Mitglied austritt. Eine weitere Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Art. 7 Organe

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

[▼]nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.

²Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einmal jährlich zur Versammlung ein. Ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit der Versammlung.

³Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschliessen des Aktionsprogrammes und genehmigen dessen Resultate mit der Rechnung
- Behandeln von Beschwerden der Vereinsmitglieder

⁴Die Versammlung wird vom Präsidium geleitet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen gefasst. Das Präsidium stimmt mit und gibt den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er befasst sich insbesondere mit:

- Dem Entwurf des Aktionsprogramms und dessen Umsetzung und Steuerung
- Dem Kontakt zur Bevölkerung und der jährlichen Orientierung über die Resultate des Aktionsprogramms
- Der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Den einzusetzenden Mitteln und dem Rechnungswesen
- Dem Einsatz von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung konkreter Themen und Projekte

³Er bespricht sich nach Bedarf, legt einen generellen jährlichen Sitzungsplan fest und gibt die Traktanden über das Präsidium rechtzeitig vor der Sitzung bekannt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

⁴Zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben verbindlich für den Verein.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft jährlich das Rechnungswesen und unterbreitet das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit einem Antrag.

Art. 11 Statutenrevision und Auflösung

Mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder können die Statuten geändert werden. Mit derselben Mehrheit kann der Verein aufgelöst werden. In diesem Falle wird über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer anderen, wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, entschieden und der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. September 2001 von den 31 Anwesenden einstimmig genehmigt.

Vreni Lauper
Vorstandsmitglied

Jürg Stäheli
Vorstandsmitglied